



LSB Verordnung Neu – Was hat sich verändert an unseren Rechten und Pflichten

Weiterbildungsangebot der WKNÖ
für Lebens- und Sozialberatung



- ▶ Wer ist Hans-Jürgen Gaugl?
- ▶ Was wird hier passieren?

**IHRE Fragen – nehmen Sie bitte das mit,
was SIE interessiert!**



Hans-Jürgen Gaugl ist

- ▶ Jurist
- ▶ Psychosozialer Berater
- ▶ Eingetragener Mediator
- ▶ Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
- ▶ Elternberater (§§ 95 Abs. 1a und 107)
- ▶ Vortragender
- ▶ Fachbuchautor
- ▶ Stellvertreter des Berufszweigsprechers und Mitglied im Fachverband



Nun ist sie also in Kraft, die neue LSB-Ausbildungsverordnung.

Was hat sich dadurch tatsächlich verändert für unseren Berufsstand?

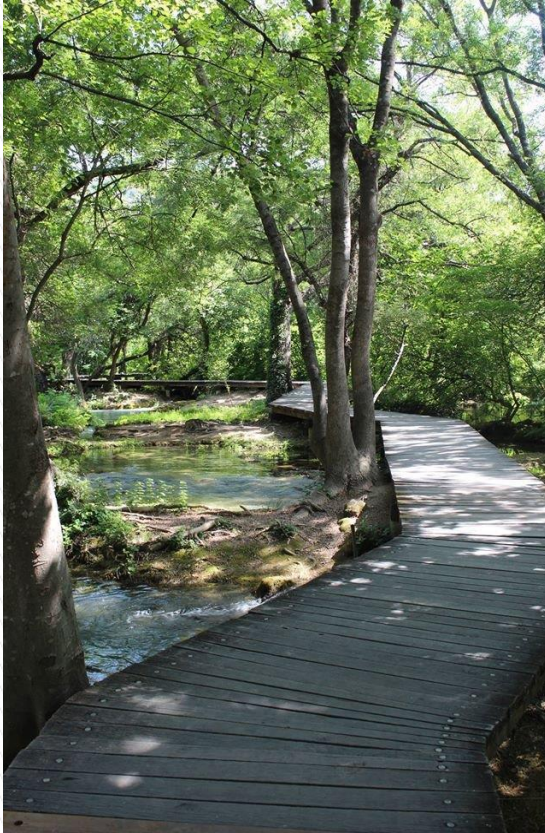
Hat dies Auswirkungen auf unsere Rechte und Pflichten?

Zeit, sich wieder einmal mit ein paar rechtlichen Aspekten zu unserem Selbstverständnis zu beschäftigen.



- ▶ LSB-VO neu
 - BGBl. II Nr. 116/2022
 - in Kraft seit 21. September 2022
 - Prüfungsordnung

- ▶ Nicht geändert wurden:
 - § 119 GewO
 - Standes- und Ausübungsregeln



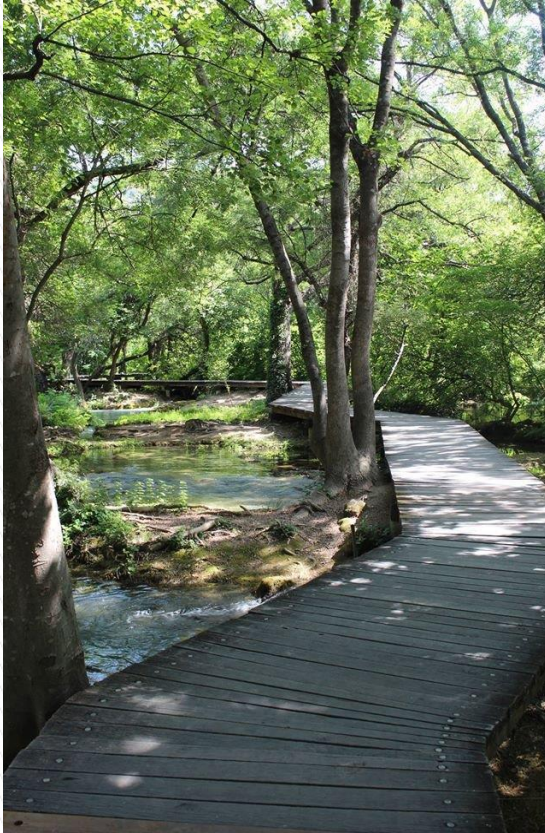
Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ Der Lehrgang (Ausbildungscurriculum) für Lebens- und Sozialberatung (**Psychosoziale Beratung**) hat insgesamt mindestens 4500 Zeitstunden (180 ECTS) in sechs Semestern zu umfassen.
- ▶ Lehrgang (Z 10) nur noch gemeinsam mit Befähigungsprüfung
- ▶ Bachelorstudium ohne Befähigungsprüfung bei selbem Curriculum wie Lehrgang
- ▶ 37,5 statt 30 Stunden Einzelselbsterfahrung
- ▶ 580 statt 750 Stunden fachlicher Tätigkeit



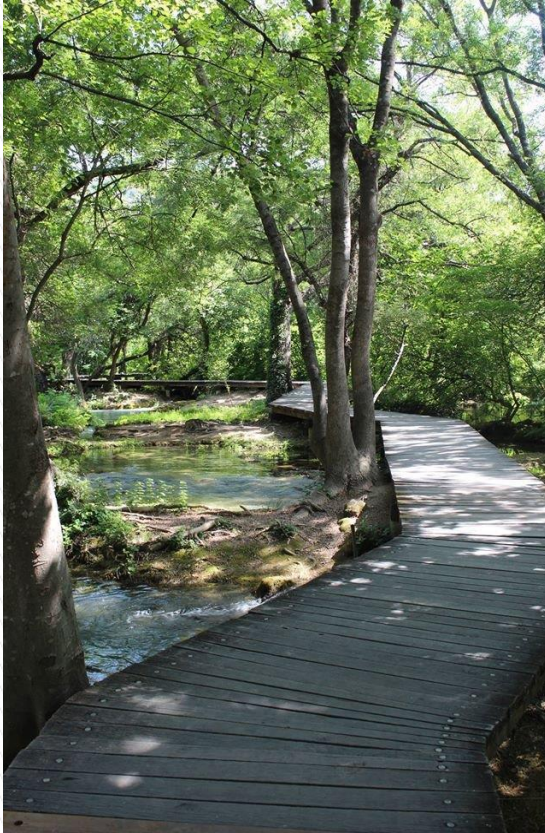
Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ Kindergartenpädagogische Ausbildung nicht mehr ausdrücklich anerkannt als Vorausbildung
- ▶ Studium der Kommunikationswissenschaften, der Rechtswissenschaften, der Philosophie und der Publizistik ebenfalls nicht mehr ausdrücklich anerkannt
- ▶ Ausdrückliche Gleichstellung der klinischen und Gesundheitspsychologinnen und –psychologen sowie der Therapeutinnen und Therapeuten



Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ 580 statt 750 Stunden Fachliche Tätigkeit gesamt
- ▶ 180 statt 100 Stunden Peergroup zulässig
- ▶ Weiterhin 100 protokollierte Beratungseinheiten (ohne Anforderung an Erstgespräche und Prozessprotokolle)
- ▶ Maximal 150 statt 200 Stunden Praktikum
- ▶ Höchstens 50 statt 150 Stunden Seminarartätigkeit



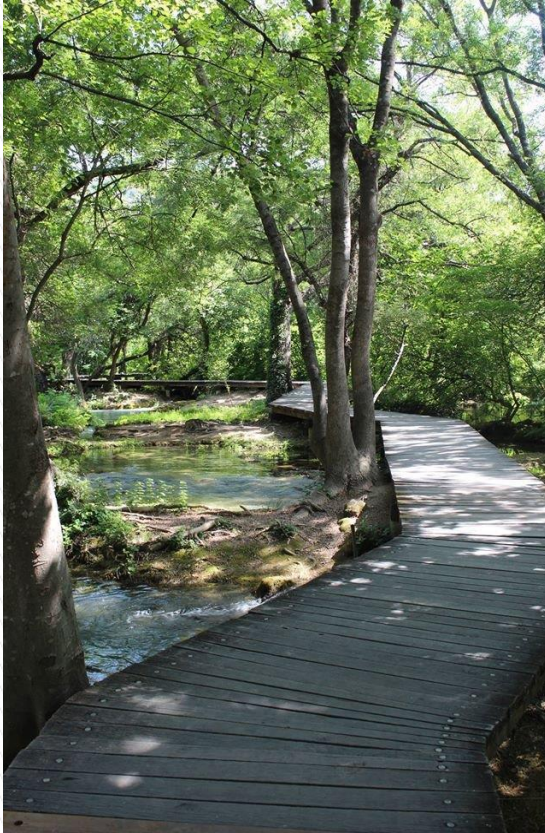
Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ „fachwissenschaftliche/fachspezifische Ausbildung“ ohne nähere Konkretisierung als Zusatzkriterium weiter Bereiche der Ausbildung
- ▶ Wie bisher (unter Entfall der ausdrücklichen Weiterbildungsverpflichtung) dürfen LSB mit 5 Jahren Berufsausübung als LSB Module I und IV unterrichten (Berufsethik und Methodik)
- ▶ Modul VIII bedarf einer Kooperation mit einer Hochschule oder einer Person mit „einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation in einem psychosozialen Feld“



Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ „fachwissenschaftliche/fachspezifische Ausbildung“ ohne nähere Konkretisierung als Zusatzkriterium weiter Bereiche der Ausbildung
- ▶ Wie bisher (unter Entfall der ausdrücklichen Weiterbildungsverpflichtung) dürfen LSB mit 5 Jahren Berufsausübung als LSB Module I und IV unterrichten (Berufsethik und Methodik)
- ▶ Modul VIII bedarf einer Kooperation mit einer Hochschule oder einer Person mit „einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation in einem psychosozialen Feld“



Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ Krise darf unverändert vom selben Personenkreis unterrichtet werden (unter Entfall der ausdrücklichen Weiterbildungsverpflichtung)
- ▶ Zusatzanforderung an LSB, die Selbsterfahrung anbieten wollen: 5 Jahre Berufsausübung; Klarstellung, dass 250 Stunden Selbsterfahrung inklusive der Ausbildung zu sehen waren, also nur 100 Stunden nach Abschluss der eigenen Ausbildung nachzuweisen sind



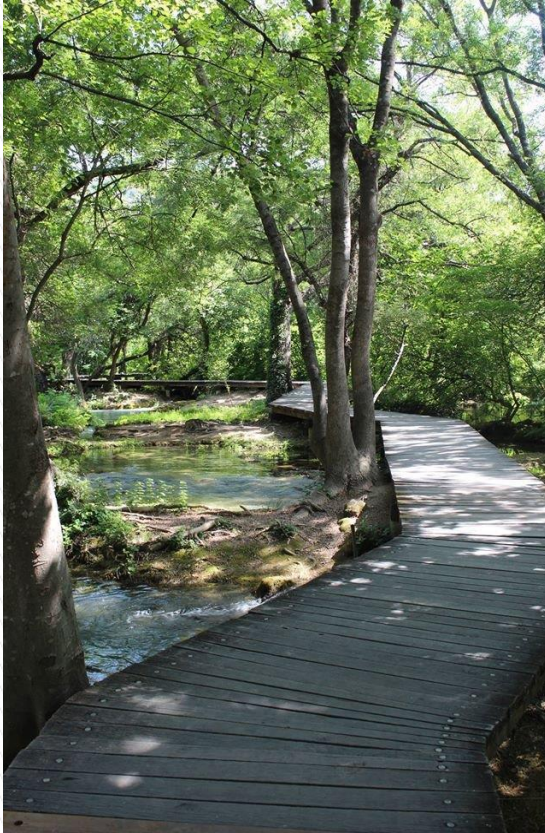
Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ Krise darf unverändert vom selben Personenkreis unterrichtet werden (unter Entfall der ausdrücklichen Weiterbildungsverpflichtung)
- ▶ Zusatzanforderung an LSB, die Selbsterfahrung anbieten wollen: 5 Jahre Berufsausübung; Klarstellung, dass 250 Stunden Selbsterfahrung inklusive der Ausbildung zu sehen waren, also nur 100 Stunden nach Abschluss der eigenen Ausbildung nachzuweisen sind
- ▶ Zusatzanforderung an LSB, die Supervision anbieten wollen: 5 Jahre Berufsausübung; Zusatzanforderung an andere Ausbildungsberechtigte: 300 Stunden Supervisionsfortbildung, dafür Entfall der laufenden Weiterbildung



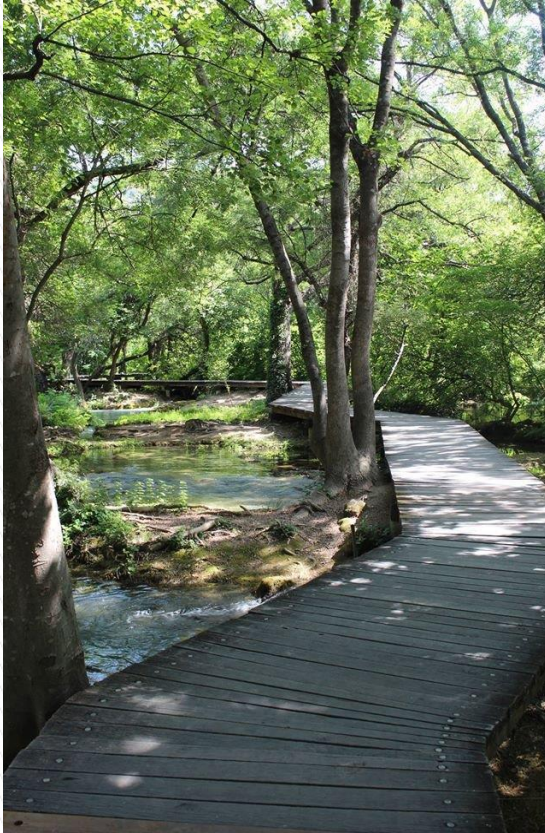
Wesentliche Änderungen durch die neue Verordnung:

- ▶ Klarstellung, dass Präsenzunterricht auch digital erfolgen darf: „Die Zeitstunden (ECTS) umfassen den erforderlichen Workload (das sind digitaler und analoger Präsenzunterricht, Vor- und Nachbearbeitung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung).“
- ▶ Konkretisierung, welche Teile der Ausbildung nachzuholen sind bei Vorausbildungen
- ▶ Klarstellung: Zeitstunden!



Unverändert:

- ▶ § 119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die **psychologische Beratung** mit Ausnahme der Psychotherapie. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.



Standes- und Ausübungsregeln

- ▶ Wohl des Klienten/der Klientin
- ▶ Weiterbildung (16 Stunden jährlich)
- ▶ Einzel- und Gruppensupervision
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

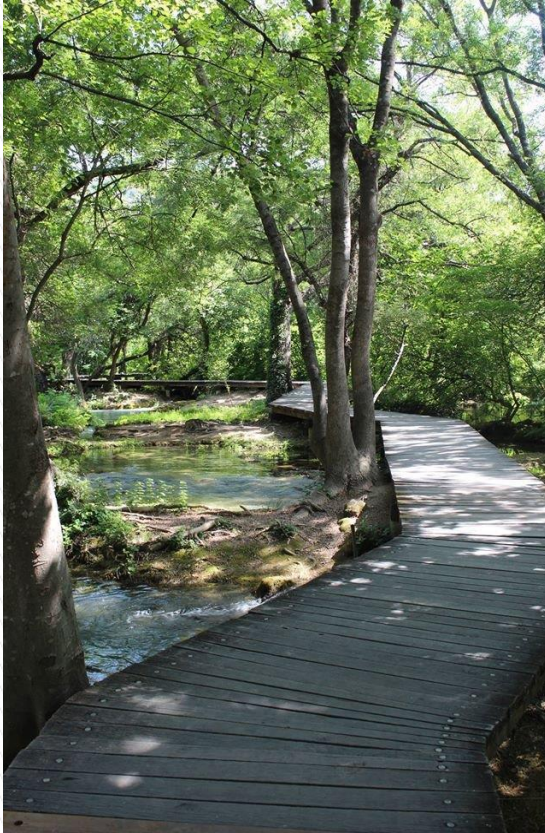


Standesgemäßes Verhalten

Sorgfältig und gewissenhaft

Standeswidrig wäre zum Beispiel:

- ▶ Zusammenarbeit mit Person ohne Berufsberechtigung
- ▶ Führen unerlaubter Titel
- ▶ Dienstleistung trotz Vorliegens einer Krankheit, bei welcher zu erwarten ist, dass Beratung nicht hilfreich ist
- ▶ Beratung trotz Fehlens der erforderlichen Vertrauensgrundlage zum Klienten
- ▶ Anführung von Klienten als Referenz
- ▶ Vage Angebote ohne Bild des Inhalts der Dienstleistung und der Kosten
- ▶ Ausnützen des Leidensdrucks des Klienten zur eigenen Bereicherung
- ▶ Gratisleistung oder Leistung zu betriebswirtschaftlich unvernünftigen Preisen
- ▶ Herabsetzen anderer Berufsangehöriger



Berufsbezeichnungen und Werbung

- ▶ Berufsfremde Zusätze in der Bezeichnung sind unzulässig (z.B.: esoterischer Lebensberater)
- ▶ Nur Zusätze zulässig, zu welchen eine Qualifikation erworben wurde (siehe auch neue VO)
- ▶ Vermeidung unsachlicher oder unwahrer Informationen im Geschäftsverkehr

Betriebsausstattung

- ▶ Muss Anforderungen der standesgemäßen Berufsausübung entsprechen
- ▶ Für Vertraulichkeit geeignete Räumlichkeiten

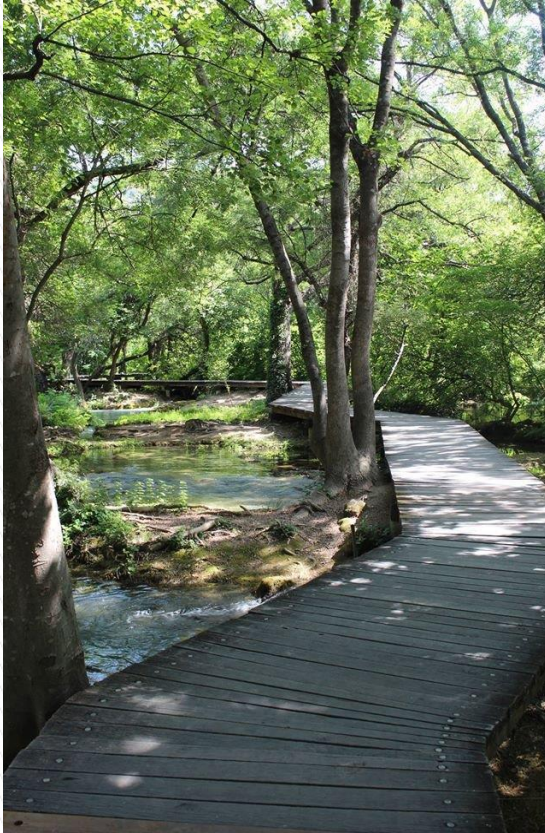
Sonstige Berufspflichten

Verpflichtung zur Information über Dauer, Art und Kosten der Beratung
Verbot der Provisionierung

Verschwiegenheitspflicht

Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

Anders: Mediation nach ZivMediatG



Barrierefreiheit

- ▶ Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist mit 1.1.2016 in vollem Umfang in Kraft getreten!
- ▶ Nicht nur gewerblich genutzte Räumlichkeiten, auch Internetauftritt und Broschüren
- ▶ Barrierefrei sind Dienstleistungen und Waren, wenn sie für Menschen mit Behinderungen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Haftpflichtversicherung

- ▶ Anders als bei Mediatoren nach dem ZivMediatG keine gesetzliche Verpflichtung
- ▶ Prämien können gemäß Polizzenbedingungen befreien von Zahlungsverpflichtungen aus gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen oder von der Kostentragung einer Abwehr ungerechtfertigter Forderungen
- ▶ Prämien steuerlich absetzbar als Betriebsausgabe

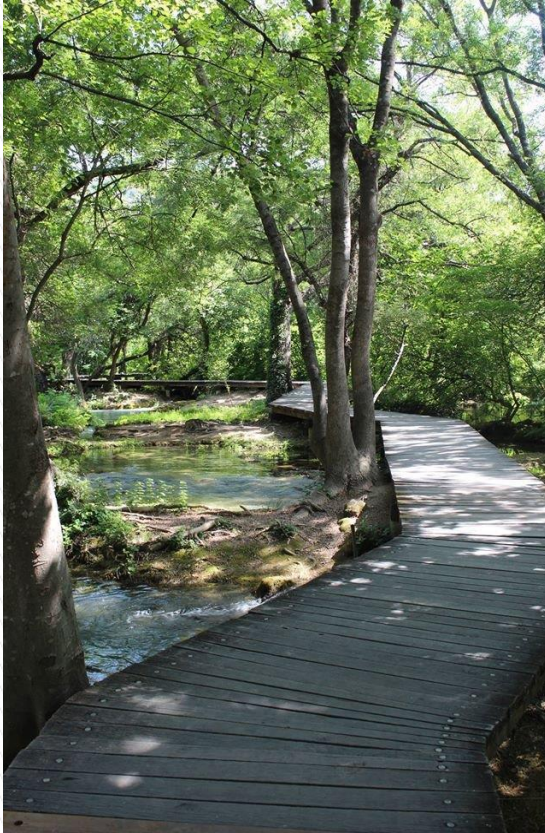
Registrierkassenpflicht

- ▶ Betriebliche Einkünfte ab 15.000 Euro mit einem Barumsatz von mehr als 7.500 Euro pro Betrieb



Datenschutz

- ▶ Festlegung eines Verantwortlichen (Datenschutzbeauftragter)
- ▶ Identifizierung aller personenbezogenen Daten (Achtung: sensible Daten wie sexuelle Ausrichtung)
- ▶ Überprüfung der Zulässigkeit (Einwilligung, gesetzlich)
- ▶ Vereinbarungen mit Auftragverarbeitern (Buchhaltung, Online-Registrierkassa, ...)
- ▶ Sicherstellung der Betroffenenrechte (Informationspflicht, Auskunftsrecht, Recht auf Richtigstellung und Einschränkung, Lösungsrechte, Widerrufsrecht, Recht auf Datenübertragung)
- ▶ Datensicherheitsmaßnahmen (Dokumentation der ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen, Dokumentation der Risikoabschätzung)
- ▶ Dokumentation der Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsverzeichnis führen)
- ▶ Meldepflicht aller datensicherheitsrelevanter Ereignisse (etwa: Hackerangriff, Verlust eines Datenträgers)



Steuerrecht

- ▶ Einkommensteuer
- ▶ Umsatzsteuer

Sozialversicherungsrecht

- ▶ Möglichkeit der Ausnahme von Pflichtversicherung (Wert 2023: €6.010,92)



- Welche Fragen sind übergeblieben?
- Welche Erwartungen wurden noch nicht getroffen?
- Was nehme ich mit?



► **Fragen, Anregungen, Wunsch nach Austausch**

Hans-Jürgen GAUGL

www.lassunsreden.at

www.facebook.com/konfliktenergie

www.springer.com

0676-728 62 76

gaugl@lassunsreden.at



DANKE für die heutige Zusammenarbeit.

Viel ERFOLG bei der Umsetzung!

